



Fördermöglichkeiten für die Wärmewende

Attraktive Förderung von Bund und Stadt

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Übersicht 2024

Maßnahme	Fördersatz	Max. förderfähige Kosten	Beantragung
Sanierung der Gebäudehülle	15% (20%*)	30.000 € je WE (60.000 € je WE**)	BAFA
Heizungstechnik	30% bis 70%	30.000 € für die 1. WE, je 15.000 € für die 2.-6. WE, je 8.000 € ab der 7. WE	KfW (Ausnahme: „Gebäudenetze“ und „Heizungsoptimierung“ - BAFA)
Fachplanung und Begleitung	50%	Ein- bis Zweifamilienhaus: 5.000 € Mehrfamilienhaus: 2.000 € je WE, max. 20.000 €	BAFA
<i>Ergänzungskredit</i>	100%	120.000 € je WE	KfW

*mit einem geförderten individuellem Sanierungsfahrplan (iSFP)

**WE: Wohneinheit

Die Beantragung der neuen Förderung „Heizungstechnik“ wird im Jahr 2024 stufenweise starten. Ein Heizungstausch kann bereits beauftragt / umgesetzt und ein Förderantrag später nachgeholt werden.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) – Heizungsförderung

Bis zu 70% Gesamtförderung

**30 Prozent
Grundförderung**

Wenn Sie jetzt auf eine förderfähige, klimafreundliche Heizung mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien umsteigen.

**20 Prozent
Klimageschwindigkeitsbonus**

Für selbstnutzende Eigentümer:innen, die bis 31.12.2028 eine funktionstüchtige Gasheizung (mind. 20 Jahre alt), Öl-, Kohle, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung austauschen.

**30 Prozent
Einkommensbonus**

Für selbstnutzende Eigentümer:innen mit bis zu 40.000 € zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.

**5 Prozent
Effizienzbonus**

Für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, das Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel verwenden.

Kommunale Förderprogramme – Übersicht 2023

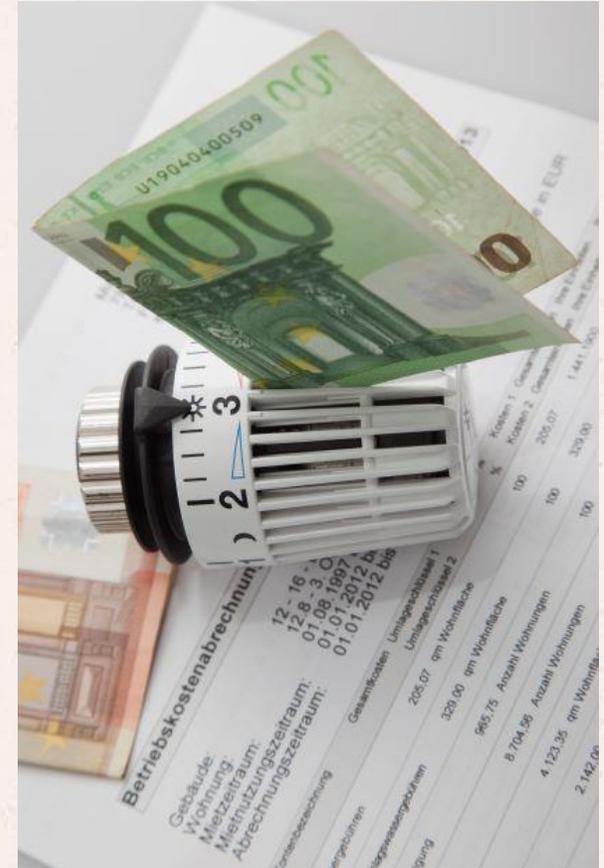
Förderprogramm	Fördermittelgeber	Budget 2023
Energetische Sanierung	Stadt Mannheim	650.000 € - 68%
Heizen mit erneuerbaren Energien (Anschluss Fernwärme, Wärmepumpen)	Stadt Mannheim	400.000 € - ausgeschöpft
SolarBonus Photovoltaik-Anlagen (Dach u. Fassade)	Stadt Mannheim	250.000 € - ausgeschöpft
BalkonSolarBonus (steckfertige Photovoltaik-Anlagen)	Stadt Mannheim	120.000 € - ausgeschöpft
SolarBonus powered by MVV Photovoltaik-Anlagen (Dach)	MVV	85.000 € - 53%
Fernwärme-Netzanschluss	MVV	3.500 € /Anschluss

Städtische Förderprogramme – Stand 2023

Maßnahme	Fördersatz	Max. Zuschuss
Sanierung der Gebäudehülle	5% bis 9%	11.500 € pro Gebäude
Heizungstechnik (Erstanschluss an die Fernwärme, Wärmepumpen)	10% bis 4 WE / 5% ab 5 WE	3.000 € bis 4 WE / 5.000 € ab 5 WE zzgl. je 1.000 € Bonus für: - Heizung > 20a od. Umrüstung eines dezentrales auf zentrales Heizungssystem - innovative Wärmespeicher- od. Heizsysteme - Familienbonus
Photovoltaik-Anlagen (Dach, Fassade)	- 100 bis 150 € pro kWp - 250 € pro kWp auf Gründächern - 300 € pro kWp auf Denkmal	- 1.000 € (Teilbelegung) bis 2.400 € (Vollbelegung) - 3.750 € auf Gründächern - 4.500 € auf Denkmal

Städtische Förderprogramme 2024 & Kommunale Wärmeplanung

- Städtische Förderung wird weiterhin mit Bundesförderung kombinierbar sein.
- Wärmepumpen werden weiterhin nur in Gebieten ohne Fernwärmenetz gefördert.
- Haushalte in Gebieten ohne Fernwärmenetz werden finanziell mehr unterstützt, ggf. bei der Sanierung der Gebäudehülle.
- Kostenlose und neutrale Beratung durch die Klimaschutzagentur Mannheim zur Umsetzung (z. B. Wärmepumpe-Check) und zu den Fördermöglichkeiten.





Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024

Fristen und Erfüllungsoptionen

Wärmewende-Gesetzgebung: ZUSAMMENHANG GEG & WPG

WPG: kommunale Wärmeplanung

1. Schritt: Kommune erstellt WP

- Pflicht für alle Kommunen
- WP nicht rechtsverbindlich
- Inhalt: Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario

2. Schritt: Kommune legt Gebiete fest

- Einteilung in Wärmenetzgebiete, Wasserstoffnetzgebiete, Gebiete für dezentrale Wärmeversorgung, Prüfgebiete
- Ausweisung von Wärmenetzgebieten und Wasserstoffausbaugebieten (§26 WPG-E)

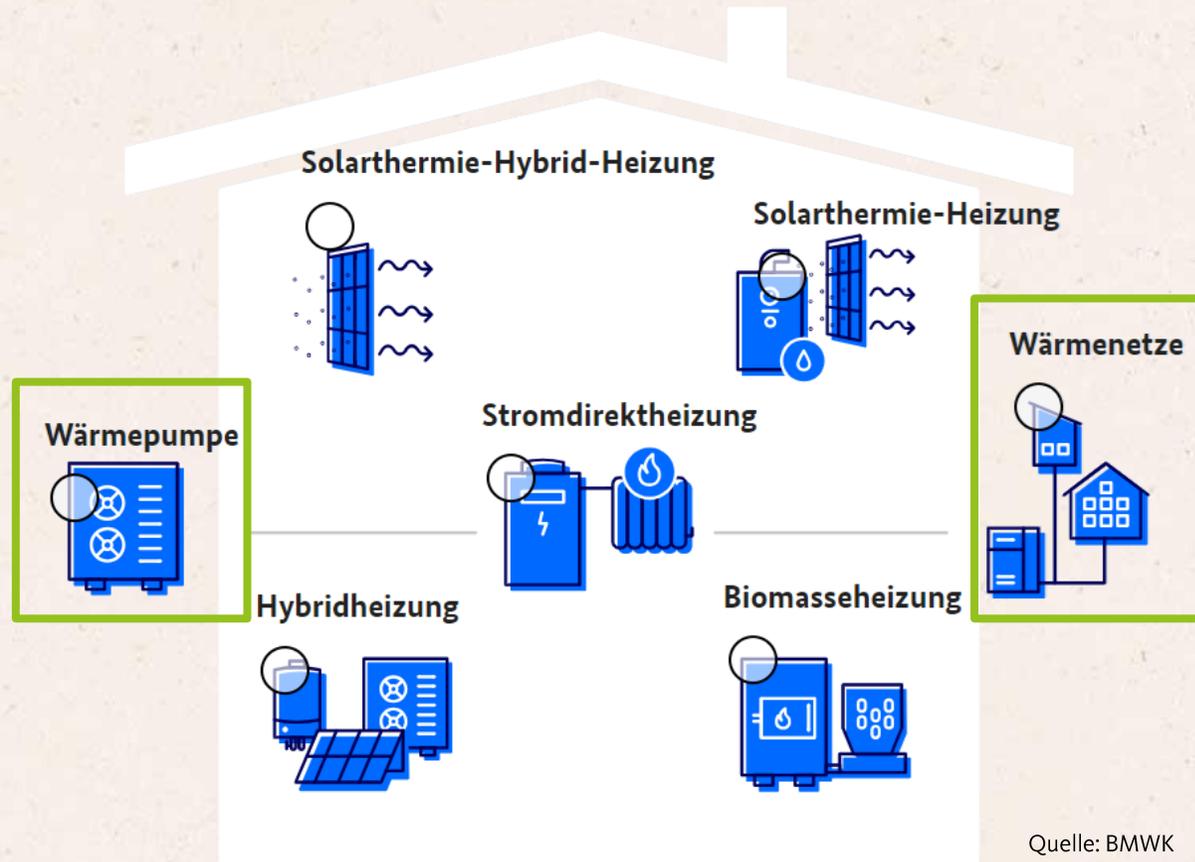
GEG: Vorgaben für Gebäude

65-Prozent-Vorgabe neue Heizungen

- Gilt im Bestand ab Zeitpunkt der Vorlage der kWP, nach Ausweisung Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzausbaugbiet binnen eines Monats; für Neubau ab 01.01.2024
- Leicht verschiedene Erfüllungsoptionen in Neubau und Bestand
- Übergangsfristen für Etagenheizungen und Havarien
- Fristen und Vorgaben für Anschluss an ein Wärmenetz und für H2-ready-Heizungen
- In Gebieten ohne kWP bleiben fossile Heizungen erlaubt; wachsender EE-Anteil vorgeschrieben

Voraussetzung für

65 Prozent-erneuerbare-Energien-Regel: Erfüllungsoptionen



KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien**



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien** frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien umsteigen** und Förderung nutzen.

*Diese Grafik bietet einen ersten Überblick. Informieren Sie sich über Ausnahmen und Übergangsregelungen. Mehr: energiewechsel.de/geg

Quelle: BMWK, Stand 09/2023

Fristen beim Heizungstausch ab 01.01.2024



!! Vor dem Einbau einer neuen konventionellen Öl- oder Gasheizung ist eine verpflichtende Energieberatung (Schornsteinfeger:innen, Heizungs-Fachunternehmen, eingetragene Energieeffizienz-Expert:innen) in Anspruch zu nehmen.



www.klima-ma.de/gebäudeenergiegesetz-2024

info@klima-ma.de
(0621) 862 484 10

Vielen Dank!

www.klima-ma.de   